

Antrag nach der Ersten Verordnung zum Waffengesetz auf

- Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses Verlängerung
- Nachtrag von Waffen

Angaben zur Person des Antragstellers

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Wohnung (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	
bei Firmen: (Telefon, Telefax)	
Anschrift(en) in den Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Ich habe keinen weiteren Wohnsitz <input type="checkbox"/> Ich habe folgende Wohnsitze:	

Waffenhändler oder **Privatperson**

Personalien des Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass / Personalausweis

Nr.	ausgestellt von	am
-----	-----------------	----

Waffenrechtliche Erlaubnisse:

WBK Nr.	ausgestellt von	am
---------	-----------------	----

Einladung zu einer Jagd oder gültige deutsche Jagderlaubnis liegt vor ja nein

Einladung zu einer schießsportlichen Veranstaltung bzw. Ausschreibung liegt vor ja nein

Lichtbild (nur für Feuerwaffenpass) 45 mm x 35 mm liegt bei wird nachgereicht.

Europäischer Feuerwaffenpass

Kenndaten der Feuerwaffen

Art	Fabrikat / Modell	Kaliber	Herstellungsnummer	Kategorie

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verfügung der Verwaltungsbehörde

- I. Feuerwaffenpass Nr. _____
 Bescheinigung / Einwilligung gem. _____ erteilt

II. **In Kartei Feuerwaffenpass eingetragen**

III. **Kostenverfügung**

Block / Blatt _____ / _____

Gebühr gem.

Abschn. II Nr. 18 _____ WaffKostV _____

Abschn. II Nr. 18 _____ WaffKostV _____

Abschn. II Nr. 18 _____ WaffKostV _____

Auslagen..... _____

Summe _____

IV. **Zum Akt**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, _____

Behörde, Datum

Unterschrift

Anhang 1

- I. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Waffen", - die unter Abschnitt II definierten "Schusswaffen"; - die "Nichtschusswaffen"; im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
- II. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Schusswaffen":
- a) Gegenstände, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme der Gegenstände, die zwar der Definition entsprechen, jedoch aus den in Abschnitt III genannten Gründen davon ausgeschlossen sind:

Kategorie A Verbotene Schusswaffen

1. Militärische Waffen und Abschussgeräte mit Sprengwirkung;
2. vollautomatische Schusswaffen;
3. als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen;
4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition;
5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen bei Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

Kategorie B Genehmigungspflichtige Schusswaffen

1. Halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen;
2. kurze Einzellader-Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung;
3. kurze Einzellader-Schusswaffen mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht umgebaut werden können zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
6. lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;
7. zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen;

Kategorie C Meldepflichtige Schusswaffen

1. andere lange Repetier-Schusswaffen als die, die unter Kategorie B Punkt 6 aufgeführt sind;
2. lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf / gezogenen Läufen;
3. andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die, die unter Kategorie B Punkt 4 bis 7 aufgeführt sind;
4. kurze Einzellader-Schusswaffen mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

Kategorie D Sonstige Schusswaffen

Lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf

- B. die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen: Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Schusswaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Schusswaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde.
- III. Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Schusswaffen einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, jedoch
- a) mit technischen Verfahren, deren Wirksamkeit von einer amtlichen Stelle verbürgt wird oder die von einer solchen Stelle anerkannt sind, endgültig unbrauchbar gemacht wurden,
 - b) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;
 - c) als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen. Bis zur Koordinierung auf Gemeinschaftsebene dürfen die Mitgliedsstaaten ihre jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die in diesem Abschnitt aufgeführten Schusswaffen anwenden.
- IV. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck
- a) "kurze Schusswaffe" eine Schusswaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;
 - b) "lange Schusswaffe" alle Schusswaffen, die keine kurzen Schusswaffen sind;
 - c) "vollautomatische Waffe" eine Schusswaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden können;
 - d) "halbautomatische Waffe" eine Schusswaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann;
 - e) "Repetierwaffe" eine Schusswaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird;
 - f) "Einzelladerwaffe" eine Schusswaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird;
 - g) "panzerbrechende Munition" Munition für militärische Zwecke mit Hartkerngeschoss;
 - h) "Sprengsatzmunition" Munition für militärische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung beim Aufschlag explodiert;
 - i) "Brandsatzmunition" Munition für militärische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung aus einem chemischen Gemisch sich bei Luftkontakt oder beim Aufschlag entzündet.